

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0403/2001

20. November 2001

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2204/90 mit zusätzlichen, Käse betreffenden Grundregeln der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse
(KOM(2001) 410 – C5-0363/2001 – 2001/0159(CNS))

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatter: Mikko Pesälä

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Legislativtext

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
LEGISLATIVVORSCHLAG.....	5
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG.....	6
BEGRÜNDUNG	7

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 26. Juli 2001 konsultierte der Rat das Europäische Parlament gemäß Artikel 37 des EG-Vertrags zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2204/90 mit zusätzlichen, Käse betreffenden Grundregeln der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (KOM(2001) 410 - 2001/0159 (CNS)).

In der Sitzung vom 3. September 2001 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie diesen Vorschlag an den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung als federführenden Ausschuss und an den Haushaltsausschuss als mitberatenden Ausschuss überwiesen hat (C5-0363/2001).

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung benannte in seiner Sitzung vom 12. September 2001 Mikko Pesälä als Berichterstatter.

Der Ausschuss prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 5. November und 19. November 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf, Vorsitzender; Mikko Pesälä, Berichterstatter; Danielle Auroi, María del Pilar Ayuso González (in Vertretung von Arlindo Cunha), Alexandros Baltas (in Vertretung von Gordon J. Adam), Avril Doyle (in Vertretung von Robert William Sturdy), Georges Garot, Elisabeth Jeggle, Heinz Kindermann, Astrid Lulling (in Vertretung von Xaver Mayer), Albert Jan Maat, Jan Mulder (in Vertretung von Niels Busk), James Nicholson (in Vertretung von Neil Parish), Agnes Schierhuber und Struan Stevenson.

Der Haushaltsausschuss hat am 13. September 2001 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 20. November 2001 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wurde auf 6. Dezember 2001, 12.00 Uhr festgesetzt.

LEGISLATIVVORSCHLAG

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2204/90 mit zusätzlichen, Käse betreffenden Grundregeln der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (KOM(2001) 410 – C5-0363/2001 – 2001/0159(CNS))

Der Vorschlag wird wie folgt geändert:

Vorschlag der Kommission¹

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 2 a (neu)

(2a) Ausnahmen von dieser Verordnung können im Rahmen der Zuständigkeiten der Kommission nach objektiven Kriterien und aufgrund technischer Notwendigkeiten auf Antrag der zuständigen Behörden gewährt werden.

Begründung

Es muss betont werden, dass Ausnahmen von dieser Verordnung nach einem Durchführungsbeschluss der Kommission aufgrund objektiver, technischer Kriterien gewährt werden können, sofern die zuständigen Behörden einen entsprechenden Antrag gestellt haben.

¹ ABl. C noch nicht veröffentlicht.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2204/90 mit zusätzlichen, Käse betreffenden Grundregeln der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (KOM(2001) 410 – C5-0363/2001 – 2001/0159(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2001) 410)¹,
 - vom Rat gemäß Artikel 37 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0363/2001),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A5-0403/2001),
1. billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ ABl. C noch nicht veröffentlicht.

BEGRÜNDUNG

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2204/90 des Rates bedarf die Verwendung von Kasein und Kaseinat zur Herstellung von Käse einer vorherigen Genehmigung. Für den Fall, dass diese Erzeugnisse ohne Genehmigung verwendet werden, ist eine Strafe vorgesehen, für die bisher der Interventionspreis für Magermilchpulver zugrunde gelegt wurde.

Die Kommission schlägt nun vor, für die Berechnung der Strafe für die Verwendung von Kasein ohne vorherige Genehmigung den Marktpreis für Magermilchpulver und nicht mehr den Interventionspreis zugrunde zu legen.

Die Kommission argumentiert, dass der Interventionspreis nicht den vollen Wert des Magermilchpulvers widerspiegelt, der sich von Tag zu Tag mit dem Marktpreis ändert.

Es sollte daran gedacht werden, dass die Kommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach objektiven Kriterien Ausnahmen gewähren kann, sofern entsprechende technische Voraussetzungen gegeben sind. Der Berichterstatter weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in zwei Mitgliedstaaten (Österreich und Bundesrepublik Deutschland), die eine besondere Gruppe von Käse erzeugen, ein Problem besteht. Es handelt sich dabei um so genannten „Sauermilchkäse“, der nicht direkt aus Milch, sondern aus dickgelegtem fettfreiem Frischkäse mit einem Trockenmasseanteil von rund 32 % und einem pH-Wert von rund 4,6 hergestellt wird. Dieser dickgelegte Frischkäse wird von Molkereien an die (kleinen) Sauermilchkäse-Hersteller geliefert. Da Qualität und Trockenmasseanteil des Ausgangsmaterials (dickgelegter Frischkäse) unterschiedlich sind, muss die Trockenmasse mit Kasein standardisiert werden, um standardisiertes Ausgangsmaterial für die weitere Käseherstellung zu erhalten.

Dieser standardisierte dickgelegte Frischkäse wird dann mit Reifungskulturen angereichert, ausgeformt und zum Reifen gelagert. Bei den Endprodukten handelt es sich um Erzeugnisse der Gruppe „Sauermilchkäse“ oder traditionellen Standards entsprechenden „Sauermilchkäse“ wie „Harzer Käse“, „Mainzer Käse“, „Handkäse“, „Bauernhandkäse“, „Korbkäse“, „Stangenkäse“, „Spitzkäse“ und „Olmützer Quargel“, wie sie in der deutschen innerstaatlichen Käse-Verordnung festgelegt sind. Nach dieser innerstaatlichen Käse-Verordnung ist die Verwendung von Kasein zulässig. Die Gesamterzeugung dieser Käsearten liegt in der Bundesrepublik Deutschland bei rund 30.000 Tonnen jährlich.

Die deutsche Milchwirtschaft ist besorgt wegen einer möglichen Beschränkung, und für die notwendige Verwendung von bis zu 5 Prozent Kasein muss ihr eine Ausnahme von der Strafe gewährt werden. Diese Strafe hat zur Folge, dass die Produktionskosten steigen. Dadurch werden die traditionellen Sauermilchkäsearten eindeutig benachteiligt.

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass in diesem Fall eine Ausnahme gerechtfertigt sein kann und schlägt eine geringfügige Änderung der vorgeschlagenen Verordnung vor, um zu betonen, dass Ausnahmen gewährt werden können. Die zuständigen Behörden in den betreffenden Ländern müssten dazu den erforderlichen Antrag stellen.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine rein technische Anpassung, die das Europäische Parlament mit der vorgeschlagenen geringfügigen Änderung billigen kann.